



Vischnaunca
7155 Ladir

Tel: 081 925 38 28 / Fax 081 925 25 38

Gebührenverordnung zum " Merkblatt Baubewilligungen "

Gestützt auf Art. 109 des Baugesetzes vom 29. Oktober 1996 erlässt die Gemeinde Ladir folgende Gebührenverordnungen:

Art. 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Kontrollen hat der Gesuchsteller der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht bezieht sich auch auf Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligungsverfahren).

Art. 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kubikinhalte der Baute gemäss Norm Nr. 116 des STA und der Tabelle im Anhang. Die aufgeführten Gebühren entsprechen dem Zürcher Baukostenindex Stand von 100 Punkten (April 1983). Die Anpassung der Gebühren erfolgt jeweils auf den 1. Januar auf der Basis des zuletzt bekannten Indexes.

Art. 3 Minimalgebühr

Die Minimalgebühr beträgt SFr. 60.-

Art. 4 Mehrkosten

Erwachsen der Gemeinde bei der Behandlung der Baugesuche oder während der Bauausführung aussergewöhnliche Kosten, so können die Gebühren bis zum tatsächlichen Aufwand erhöht werden

Art. 5 Gebühr bei Verweigerung einer Baubewilligung

Wird ein Baugesuch nicht bewilligt, ohne dass der Gemeinde durch das Verfahren besondere Kosten entstanden sind, und wenn gegen die Verweigerung kein Rekurs ergriffen worden ist, so wird dem Gesuchsteller in der Regel die Hälfte der Gebühr in Rechnung gestellt.

Andernfalls ist Art. 4 sinngemäss anzuwenden.

Art. 6 Gebühr für Vorentscheide

Für die Behandlung eines Baugesuches im Sinne eines Vorentscheides wird ein Drittel der normalen Gebühr erhoben, sofern der Baubehörde dadurch keine besonderen Kosten entstehen.

Andernfalls ist Art. 4 sinngemäss anzuwenden.

Art. 7 Gebühr für Ausnahmegewilligung

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des Baugesetzes ist pro Ausnahme eine Gebühr von SFr. 100.- zu entrichten.

Art. 8 Gebühr für diverse Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten, für die kein Kubikinhalt gemäss Art. 2 ermittelt werden kann, wie Renovationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Fassadenänderungen, Projekt-änderungen, provisorische Bauten usw., ist die Höhe der Gebühr vom Bauamt von Fall zu Fall zwischen der minimalen Gebühr von Fr. 60.- bis zu Fr. 150.- festzulegen. Die Anwendung von Art. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 9 Gebühr für Reklameanlagen

Für die Behandlung von permanenten Reklameanlagen ist eine Gebühr von SFr. 70.- pro m² Werbefläche zu entrichten, jedoch mindestens SFr. 60.- pro Gesuch.

Art. 10 Andere Entscheide in Bausachen

Für sämtliche, nicht unter Art. 2 bis 9 fallende Bewilligungsverfahren sowie für Buss- und Wiederherstellungsverfügungen, wird eine nach dem effektiven Aufwand der Gemeinde berechnete Gebühr, mindestens jedoch SFr. ~~70.-~~ 60.-

Art. 11 Zusätzliche Aufwendungen

Als zusätzliche nicht durch die Behandlungsgebühr gedeckte Aufwendungen gelten folgende Leistungen der Gemeinde:

- Die Kosten für Baukontrollen und Nachkontrollen
- Die Kosten für das Einmessen der Wasser- und Kanalisationsleitungen
- Die Auslagen für Bauberatungen und Fachgutachten
- Besprechungen mit dem Gesuchsteller

Die zusätzlichen Aufwendungen der Gemeinde werden dem Gesuchsteller nach Zeitaufwand und gemäss Tarif B-D der SIA-Norm verrechnet. Diese Kosten sind dem Gesuchsteller nach Bauabnahme in einer besonderen Verfügung bekanntzugeben.

Art. 12 Abrechnung

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren werden durch die Baubehörde festgesetzt und sind vom Gesuchsteller innert einem Monat nach der Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Ladir zu bezahlen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt mit der Annahme der Baubehörde in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom

Für die Gemeinde Ladir

Der Präsident

Der Aktuar

Siegfried Andreoli

Gieri Caderas

Gebühren für das Baubewilligungsverfahren

(Baukostenindex 100 Punkte, April 1983)

Grösse in m3	Gebühr in SFr.	Grösse in m3	Gebühr in SFr.
1 - 50	100.-	3001 - 3100	870.-
51 - 100	130.-	3101 - 3200	890.-
101 - 200	160.-	3201 - 3300	910.-
201 - 300	190.-	3301 - 3400	930.-
301 - 400	220.-	3401 - 3500	950.-
401 - 500	250.-	3501 - 3600	970.-
501 - 600	280.-	3601 - 3700	990.-
601 - 700	310.-	3701 - 3800	1010.-
701 - 800	340.-	3801 - 3900	1030.-
801 - 900	370.-	3901 - 4000	1050.-
901 - 1000	400.-	4001 - 4100	1070.-
1001 - 1100	430.-	4101 - 4200	1090.-
1101 - 1200	460.-	4201 - 4300	1110.-
1201 - 1300	490.-	4301 - 4400	1130.-
1301 - 1400	520.-	4401 - 4500	1150.-
1401 - 1500	550.-	4501 - 4600	1170.-
1501 - 1600	570.-	4601 - 4700	1190.-
1601 - 1700	590.-	4701 - 4800	1210.-
1701 - 1800	610.-	4801 - 4900	1230.-
1801 - 1900	630.-	4900 - 5000	1250.-
1901 - 2000	650.-	pro 100 mehr je SFr. 20.-	
2001 - 2100	670.-	z.B. 6000	1450.-
2101 - 2200	690.-	7000	1650.-
2201 - 2300	710.-	8000	1850.-
2301 - 2400	730.-	9000	2050.-
2401 - 2500	750.-	10000	2250.-
2501 - 2600	770.-	20000	4250.-
2601 - 2700	790.-	30000	6250.-
2701 - 2800	810.-	40000	8250.-
2801 - 2900	830.-	50000	10250.-
2901 - 3000	850.-		